

Landeshauptstadt

Hannover

Sommercamp Otterndorf

Brandschutzordnung

DIN 14096

Teil B

ADA 37/2	Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Feuerwehr	Anlage 2 Sommercamp Otterndorf
Stand: 01.06.2015	BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096	Seite 2 von 12
	Teil B	Erstellt durch: Os / Fr

Inhalte der Brandschutzordnung Teil B

1.	Zweck	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Begriffsbestimmungen	3
4.	Aufbau und Inhalte	4
5.	Brandverhütung	5
6.	Brand- und Rauchausbreitung.....	5
7.	Rettungswege.....	6
8.	Melde- und Löscheinrichtungen	7
9.	Verhalten im Brandfall	7
9.1	Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	8
9.2	In Sicherheit bringen	8
9.3	Löschversuche unternehmen	9
9.3.1	Wichtige Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern.	10
10.	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA).....	11
11.	Erstmaßnahmen bei Brandverletzungen	11
12.	Besondere Verhaltensregeln.....	12
13.	Schlussbemerkung	12

ADA 37/2	Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Feuerwehr	Anlage 2 Sommercamp Otterndorf
Stand: 01.06.2015	BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096	Seite 3 von 12
	Teil B	Erstellt durch: Os / Fr

1 Zweck

Ein Brand kann katastrophale Folgen haben. Immer wieder ist festzustellen, dass Brände auf vermeidbare Ursachen zurückzuführen sind.

Die Brandschutzordnung soll durch betriebs- oder fachbereichsbezogene Informationen und Verhaltensregeln einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung des Brandschutzes und des Brandschutzbewusstseins leisten.

2 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung ist für alle Nutzer, Mitarbeiter/innen und für die ehrenamtlichen Helfer des Sommercamps Otterndorf, Hannoverscher Weg 6, 21762 Otterndorf bindend. Mitarbeiter/innen mit besonderen Brandschutzaufgaben haben sich ihrer Funktion entsprechend über ihre Aufgaben zu informieren und müssen darüber hinaus von der jeweiligen Fachbereichsleitung Informationen zu weitergehenden Aufgaben erhalten. Dieses gilt auch bei Übernahme einer anderen Funktion bzw. von Vertreterfunktionen.

Jede/r Mitarbeiter/in hat die getroffenen Anweisungen auszuführen.

3 Begriffsbestimmungen

- BSO > **Brandschutzordnung**
- Rauchschutztüren > Türen, die im Funktionszustand die Ausbreitung von Brandrauch verhindern.
- Brandschutztüren > Türen, die im Funktionszustand die Ausbreitung von Brandrauch und Brandwärme verhindern. Je nach Bauart der Tür kann dieses für einen Zeitraum von 30, 60, 90 oder 120 Minuten sein.
- Rauch- und
Wärmeabzugsanlage > Technische Einrichtung, die im Brandfall automatisch oder manuell geöffnet werden muss, um den Brandrauch abzuführen.

ADA 37/2	Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Feuerwehr	Anlage 2 Sommercamp Otterndorf
Stand: 01.06.2015	BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096	Seite 4 von 12
	Teil B	Erstellt durch: Os / Fr

- Rettungswege > Aus jeder Nutzungseinheit müssen grundsätzlich zwei unterschiedliche Rettungswege zur Verfügung stehen.
- Brandmeldeanlage** > Technische Einrichtung zur Erkennung eines Brandes mit automatischer Weiterleitung der Alarmmeldung zur Feuerwehr
- Löscheinrichtungen > Selbsthilfeeinrichtungen in Form von z.B. tragbaren Feuerlöschern
- Räumen > ist das angeordnete Verlassen eines gefährdeten Gebäudes oder Gebietes, wenn die Gefahr das Betreten des Räumungsbereichs nur kurzzeitig unmöglich macht oder kein ausreichender Zeitraum für vorbereitende Maßnahmen zur Verfügung steht. Beim Räumen wird angenommen, dass die gefährdeten Menschen das geräumte Gebiet nach so kurzer Zeit wieder betreten können, dass eine zwischenzeitliche Unterbringung und Versorgung nicht notwendig ist.
- Evakuieren > ist das organisierte Verbringen von Menschen aus einem gefährdeten Gebäude oder Gebiet einschließlich deren Unterbringung und Versorgung. Die Evakuierung setzt einen ausreichenden Zeitraum (bis zu mehreren Stunden) zur Vorbereitung voraus. Das Evakuieren wird im Gegensatz zum Räumen durchgeführt, wenn die bestehende Gefahr ein länger dauerndes Betreten des Evakuierungsgebietes unmöglich erscheinen lässt.

4 Aufbau und Inhalte

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

TEIL	Inhalt	Zielgruppe
A	Allgemeine Hinweise zum Verhalten im Brandfall	Alle Personen
B	Regelungen zum Brandschutz	Alle Mitarbeiter/innen und Bewohner eines Gebäudes
C	Zuweisung von besonderen Aufgaben im Brandschutz	Fachbereichsleiter/in und Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

ADA 37/2	Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Feuerwehr	Anlage 2 Sommercamp Otterndorf
Stand: 01.06.2015	BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096	Seite 5 von 12
	Teil B	Erstellt durch: Os / Fr

5. Brandverhütung

Alle Nutzer und Mitarbeiter/innen sind **verpflichtet**, der Entstehung eines Brandes vorzubeugen. Es ist daher unbedingt darauf zu achten, dass folgende dienstliche Anordnungen befolgt werden:

- Kein Aufstellen von Kerzen, Teelichter, Ölleuchten oder ähnliches mit offener Flamme sowie das Rauchen in den Zelten, Arbeits- und Sozialräumen.
- Kein Feuer, offenes Licht und Rauchen in den mit gekennzeichneten Räumen.



- Keine Verwendung von mobilen Koch- und Heizgeräten (Heizlüfter, Heizstrahler, Tauchsieder usw.) in den Zelten und am Arbeitsplatz. Eine Ausnahme gilt für von der LHH geprüfte, funktionsfähige und mit einem Kippnotausschalter versehenen elektrische Heizlüfter. Die Regelungen der Bedienungsanweisung, insbesondere die Mindestabstände zu brennbaren Materialien, sind zwingend einzuhalten.
- Nur sichere und regelmäßig überprüfte Elektrogeräte verwenden (auf Prüfplakette achten).
- Besondere Sorgfalt in dem Sommercamp ist für den Brandschutz wesentlich; Sauberkeit und Ordnung ist hier oberstes Gebot:
 - Die Brandlast (alles brennbares Material) in jedem Arbeitsraum, Heizungsanlagen und in den Zelten so gering wie möglich zu halten.
 - Für die Lagerung in den Lagerbereichen sind die betriebsinternen Vorschriften zu beachten.

6. Brand- und Rauchausbreitung

Allgemein sind Gebäude in Brandabschnitte unterteilt und/oder durch Brandwände von anderen Gebäudeteilen getrennt. Um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern, sind im Gebäude Brandschutz- und Rauchschutztüren eingebaut, die grundsätzlich geschlossen sein müssen. Verboten ist daher, diese Türen mit Gegenständen im geöffneten Zustand zu blockieren.

ADA 37/2	Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Feuerwehr	Anlage 2 Sommercamp Otterndorf
Stand: 01.06.2015	BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096	Seite 6 von 12
	Teil B	Erstellt durch: Os / Fr

- Müssen diese Türen aus betrieblichen Gründen offen sein, dürfen sie nur mit solchen Feststellanlagen ausgestattet sein, die im Brandfalle die Türen automatisch schließen lassen. Auch hier dürfen die offen gehaltenen Türen nicht blockiert werden.
- Darüber hinaus sollten auch alle anderen Türen und Fenster nach Arbeitsschluss geschlossen werden, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

7. Rettungswege

Rettungswege (dazu gehören insbesondere Flure, Treppenräume) sind Wege, die im Brandfall genutzt werden sollen, um das Gebäude gefahrlos verlassen zu können. Sie haben deshalb eine entsprechende Breite, die auf der gesamten Länge nicht eingeschränkt werden darf.

- Rettungswege dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden.
- In Rettungswegen dürfen keine energetisch betriebenen Geräte (z. B. Kopierer, ...) aufgestellt bzw. installiert werden.
- Gekennzeichnete Notausgänge im Verlauf von Rettungswegen müssen jederzeit von innen ohne Hilfsmittel (Schlüssel) zu öffnen sein.
- Bei Nutzung der Mehrzweckhalle hat der Verantwortliche vor Beginn der Nutzung den 2. Rettungsweg (Holztür hinter Sportgerätelager) zu öffnen und nach der Nutzung wieder zu verschließen.
- Bei Nutzung der Grillhütte ist sicherzustellen, dass die Kübelspritze gefüllt und funktionsfähig ist.

Die Wege führen entweder ins Freie oder in einen sicheren Bereich. Sie sind durch einheitliche Rettungszeichen (BGV A8) gekennzeichnet.



In unübersichtlichen bzw. mehrgeschossigen Gebäuden ist der komplette Rettungswegverlauf auf den Flucht- und Rettungsplänen dargestellt. Hier wird außerdem auf die Selbsthilfe-einrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Erste Hilfe-Material und Notrufmöglichkeiten) hingewiesen.

ADA 37/2	Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Feuerwehr	Anlage 2 Sommercamp Otterndorf
Stand: 01.06.2015	BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096	Seite 7 von 12
	Teil B	Erstellt durch: Os / Fr

8. Melde- und Löscheinrichtungen

Feuerwehrruf:

0 112



Nebstehende Hinweisschilder weisen u. a. auf Löscheinrichtungen

Fettbrandlöscher in der Küche hin.

Die Standorte sind auch in den Flucht- und Rettungsplänen gekennzeichnet.



9. Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

In Sicherheit bringen

Löschversuche unternehmen

- Notruf über Telefon 0 112 absetzen, Handfeuermelder betätigen.
- Personen in anderen/angrenzenden Bereichen warnen.
- Soweit keine Eigengefährdung vorhanden ist, versuchen, den Entstehungsbrand mit Feuerlöschgeräten zu bekämpfen.
- Vor dem Verlassen der Räume Licht einschalten und Fenster und Türen schließen.



ADA 37/2	Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Feuerwehr	Anlage 2 Sommercamp Otterndorf
Stand: 01.06.2015	BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096	Seite 8 von 12
	Teil B	Erstellt durch: Os / Fr

- Alle Personen haben sich unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen und zur **Sammelstelle** zu begeben, damit dort die Vollzähligkeit überprüft werden kann.
- Die eintreffenden Feuerwehrkräfte sind einzuweisen und sofort über vermisste Personen oder Personen, die sich nicht selber retten konnten zu informieren. Anweisungen der Feuerwehr sind zu befolgen.



9.1 Alarmsignale und Anweisungen beachten

Brandalarmsignale, sind wie folgt festgelegt:

Hausalarm: „Lautsprecherdurchsage“
Bei Stromausfall: „Melder mit Luftdruckfanfare“

9.2 In Sicherheit bringen

- Bei Ausbruch eines Brandes ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen. Dazu sind die gekennzeichneten Rettungswege zu benutzen.
- Alle Mitarbeiter/innen sorgen dafür, dass die zu Betreuenden und Besucher/innen auf den kürzesten Weg die Häuser und Zeltdörfer über die ausgeschilderten Rettungswege verlassen. Auf Behinderte, ältere Personen und Kinder ist besonders zu achten, diese sind möglichst mitzunehmen.
- Ist der Rettungsweg durch Brandeinwirkung (starke Wärme oder Brandrauch) nicht nutzbar, machen Sie sich beim Eintreffen der Einsatzkräfte der Feuerwehr durch lautes Rufen an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung (z.B. am geöffneten Fenster) bemerkbar. Die Feuerwehr führt für diesen Rettungszweck immer Leitern mit.
- Die Sammelstelle für alle Personen im Sommercamp befindet sich:

ADA 37/2	Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Feuerwehr	Anlage 2 Sommercamp Otterndorf
Stand: 01.06.2015	BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096	Seite 9 von 12
	Teil B	Erstellt durch: Os / Fr

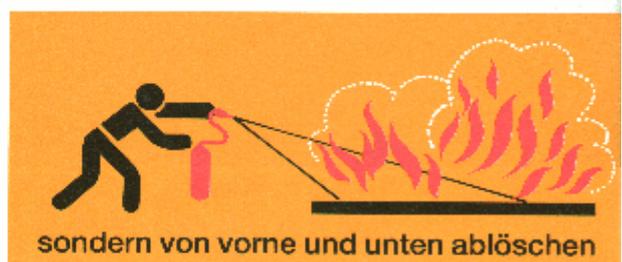
„Niedersachsenhalle“

9.3 Löschversuche unternehmen

- Löschversuche sollen grundsätzlich nur vorgenommen werden, wenn eine Eigengefährdung ausgeschlossen ist.
- Bei Handfeuerlöschgeräten (tragbare Feuerlöscher) ist darauf zu achten, dass für den brennbaren Stoff auch das geeignete Löschmittel verwendet wird.
- In dem Arbeitsbereich Küche sind spezielle Löschmaßnahmen erforderlich. Fettbrandlöscher ist vorhanden.

ADA 37/2	Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Feuerwehr	Anlage 2 Sommercamp Otterndorf
Stand: 01.06.2015	BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096	Seite 10 von 12
	Teil B	Erstellt durch: Os / Fr

9.3.1 Wichtige Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern.



Achtung !!
Leere Feuerlöscher
sofort wieder nachfüllen!



ADA 37/2	Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Feuerwehr	Anlage 2 Sommercamp Otterndorf
Stand: 01.06.2015	BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096	Seite 11 von 12
	Teil B	Erstellt durch: Os / Fr

10. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)

nicht vorhanden

11. Erstmaßnahmen bei Brandverletzungen

Verbrennungen sollten besonders behandelt werden. Daher nachfolgend die wichtigsten Regeln:

- Brandwunden niemals mit dem Finger berühren
- Salben, Puder, Gelees oder Öle nicht verwenden.
- Brandblasen nicht öffnen, da die Gefahr einer Infektion besteht.
- Gesichts- und Augenverbrennungen nicht verbinden.
- Sofortige Kaltwasseranwendung bis der Schmerz nachlässt.
- Bei größeren Verbrennungen am Körperstamm nur steriles Brandwundenverbandtuch anlegen.
- Verletzte vor Abkühlen schützen, Rettungsdecke verwenden.
- Verletzte in die stabile Seitenlage bringen.

Material für die Erste Hilfe befindet sich:

- **Gemeinschaftsküche**
- **Sanitäts-Station**
- **Pausenraum Mitarbeiter**
- **Kinderwerkraum**
- **Kantine**
- **Werkstatt**



ADA 37/2	Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Feuerwehr	Anlage 2 Sommercamp Otterndorf
Stand: 01.06.2015	BRANDSCHUTZORDNUNG DIN 14096	Seite 12 von 12
	Teil B	Erstellt durch: Os / Fr

12. Besondere Verhaltensregeln

Feuerwehruzufahrten sind ständig frei zu halten.

Hydranten sind nicht durch parkende Fahrzeuge zu verstellen.

Um die Zufahrt zum Sommercamp Otterndorf für die Feuerwehr sicherzustellen ist die Schranke in der offiziellen Zufahrt zu öffnen.

13. Schlussbemerkung

Die Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk des Bereiches OE 51.5.

Es entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Brandschutzordnung tritt am 2015 in Kraft.

Hannover, den

Volker Rohde
Bereichsleiter